



Reglement über die Kosten der Nach- führung der amtlichen Vermessung

vom 7. Mai 2024
27.10

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau und in Ausführung von Art. 32 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (sGS 760.12) als Reglement:

Art. 1

Kosten der Vermessung

Im Gebiet der Stadt Gossau werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss dem vom Bau- und Umweltschreibereparlament des Kantons St. Gallen erlassenen Leistungstarif belastet.

Art. 2

Bearbeitungsgebühr

Das Grundbuchamt stellt dem Verursacher für den Verwaltungsaufwand bei Erstellung von Neubauten, Aufnahme von An- und Umbauten sowie Abbruch von Gebäuden eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 80.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung.

Art. 3

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Vom Stadtparlament erlassen am 7. Mai 2024

Stadtparlament

Pascal Fürer
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom ... bis ...